

# Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchenvorstand **5.1**

Kirchengemeinde:

Am Samstag  von  Uhr bis  Uhr und

am Sonntag  von  Uhr bis  Uhr

finde die Wahlen zum Kirchenvorstand statt.

## Zu wählen sind bei dieser Wahl

Kirchenvorstandsmitglieder

Für die Wahl zum Kirchenvorstand sind alle im Wählerverzeichnis enthaltenen Personen wahlberechtigt, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. (§ 2 KVWahlG)

Ort der Wahlhandlung ist:

Ort,

Datum

Die Wahlkommission zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder oder die gemeinsame Wahlkommission

Vorsitzende/r